

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/649**

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss

nur per E-Mail

Ihr Zeichen: L 212  
Ihre Nachricht vom: 21.11.2012  
Petra Tschanter  
Mein Zeichen: IV 424-19.11/31.05  
Meine Nachricht vom: /

Uwe Vollertsen  
uwe.vollertsen@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3197  
Telefax: 0431 988-614 3197

15. Januar 2013

- a) **Drogenpolitik muss Präventionspolitik bleiben**  
**Antrag der Fraktion FDP- Drucksache 18/157**

**Drogenpolitik braucht Prävention und Innovation**  
**Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE**  
**GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW- Drucksache 18/216 (neu)**

- b) **Konsequente Anti- Drogenpolitik und Suchtprävention fortsetzen**  
**Antrag der Fraktion der CDU- Drucksache 18/179**

**Gelegenheit des LKA Schleswig-Holstein zur schriftlichen Stellungnahme**

**Schreiben des Vorsitzenden des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 21. November 2012 an das LKA SH**

Im Folgenden gibt das LKA SH die Position der Landespolizei zu den in Rede stehenden Fragen zur Drogenpolitik wieder:

**1) Grenzwerte BtM und Anwendung des §31a BtMG**

Die Richtlinie zur Umsetzung des § 31 a BtMG wurde im Jahr 2006 im Amtsblatt SH Nr. 32 veröffentlicht.

Bei § 31a BtMG handelt es sich um eine speziell auf Konsumentenvergehen im Betäubungsmittelrecht zugeschnittene Opportunitätsvorschrift. Der Gesetzgeber verfolgt den Zweck, die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden bei bloßem Konsumverhalten zurückzunehmen, um Rauschgiftkonsumenten nicht zu kriminalisieren.

Zu den Grundsätzen der Anwendung gehört, dass die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absieht, wenn der Besitz von Cannabisprodukten (außer Haschischöl) 6 Gramm Bruttogewicht nicht übersteigt.

Über die Handreichung der Generalstaatsanwaltschaft -406 – 58 – v. 18.07.2008 ist festgelegt, dass auch in dem Bereich von mehr als 6 g bis zu 30 g eine Einstellung des Verfahrens nach 153 a StPO den Regelfall bilden und bei Jugendlichen die Anwendung des Diversionsverfahrens bewirken sollte. In beiden Fällen ist darüber hinaus die Kontaktaufnahme zu einer Drogenberatungsstelle verpflichtend. Insofern kann aus Sicht der Polizei das Verfahren bei Besitz bis zu 30 g Cannabis nicht als übermäßige Kriminalisierung von Rauschgiftkonsumenten bezeichnet werden.

Nach den polizeilichen Erfahrungen ist der Erwerb von Cannabis-Produkten durch Jugendliche und junge Erwachsene meist auf den zeitnahen Konsum ausgerichtet, da sie in aller Regel nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um eine kostenintensive Vorratshaltung für den Eigenbedarf zu betreiben. Die Tagesration eines intensiven Konsumenten liegt bei 1 – 2 g pro Tag, so dass der Besitz bis zu drei Tagesrationen grundsätzlich strafrei bleibt.

Eine Ausweitung dieser Regelungen könnte zur Folge haben, dass Rauschgift Händler größere Handelsportionen unter dem Vorwand des Eigenbedarfes – straffrei - mit sich führen. Das dürfte weder im Sinne des Gesetzgebers noch einer liberalen Strafverfolgung liegen.

Bereits 1994 hat das Bundesverfassungsgericht auf die Verpflichtung der Länder hingewiesen, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die Länder haben diesen Auftrag nahezu umgesetzt. In 13 Bundesländern liegt die Grenze für die Anwendung des §31 a BtMG bei 6 g Cannabisprodukten.

Seit einigen Jahren fällt auch in Schleswig-Holstein eine Abkehr vom Konsum des Cannabis-Harzes hin zu Marihuana auf. Die polizeilich veranlassten Untersuchungsfälle von Cannabis-Blüten haben sich seit 2005 in Schleswig-Holstein fast verdreifacht.

Durch die Aufzucht von ausschließlich weiblichen Pflanzen unter den konstanten klimatischen Bedingungen sog. Indoor-Plantagen werden Cannabisprodukte mit einem sehr hohen Wirkstoffgehalt produziert.

Bei einer Erhöhung der Grenzwerte i.S. des § 31a BtMG gelangt man mit diesen hochpotenten und durch gezielte Zucht und Auswahl optimierten Produkte im Hinblick auf ihren Wirkstoffgehalt schnell in den Bereich der „nicht geringen Menge“ gem. § 29a BtMG und damit in den Bereich eines Verbrechenstatbestandes.

Beispiel: Bei einem möglichen THC-Gehalt von 25 % ist bei einer Marihuana-Menge von 30 g bereits die nicht geringe Menge von 7,5 g THC-Wirkstoff erreicht.

Fazit:

Die bisherige, nahezu bundeseinheitliche Handhabung der Grenzwertfestsetzung im Zusammenhang mit dem § 31a BtMG hat sich aus Sicht der Landespolizei bewährt. Eine Änderung des derzeitigen Grenzwertes wird nicht befürwortet.

## **2) Polizeiliche Aufklärung und Prävention**

Die Mitarbeiter der Präventionsstellen der Polizeidirektionen informieren lediglich partiell zu den polizeilichen Erkenntnissen und dem Orientierungswissen in den Themenbereichen: Normenkenntnis, Hinführen zur Normentreue und Konsequenzen bei Normverstößen.

Das schulische Präventionsprogramm „Prävention im Team“ (PIT), das von der Polizei gemeinsam mit dem Institut für Qualitätsentwicklung (IQSH) seit Jahren partnerschaftlich durchgeführt wird, sieht derzeit den Entwicklungsbaustein „Sucht/Drogen“ nicht vor.

Die Polizei verweist kooperierend jedoch gezielt auf die professionellen, wissenschaftlich begleiteten Suchtvorbeugungsprojekte der Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung (KOSS) und der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein (LSSH).

Die aufgeworfenen Fragen des Sozialausschusses des Landtages hinsichtlich der Grenzwerte für Cannabisprodukte und der Sinnhaftigkeit staatlich geförderter Drugchecking-Angebote (zielgruppenspezifische Safer-User-Beratung) fallen nicht in das Erfahrungs- und Beratungsfeld der polizeilichen Prävention in Schleswig-Holstein.

## **3) Drogenkonsumräume**

Durch die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtmG-Änderungsgesetz-3. BtmG-ÄndG) am 1. April 2000, wurde der § 10 a (Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen) geschaffen.

In Schleswig-Holstein werden nach polizeilicher Kenntnis keine Konsumräume betrieben.

Die Einrichtung von Drogenkonsumräumen ist eine gesundheitspolitische Maßnahme, die Verelendungstendenzen insbesondere bei offenen Drogenszenen minimieren und Überlebenshilfe bieten soll.

Eine Erhebung unter den Leitern der kriminalpolizeilicher Dienststellen am 13.12.2012 hat ergeben, dass es in Schleswig-Holstein nach der polizeilichen Wahrnehmung keine offenen Drogenszenen gibt.

Polizeiliche Erfahrungen mit Drogenkonsumräumen gibt es dagegen in den Metropolen anderer Bundesländer, wie z. B. in Hamburg. Dort wurde festgestellt, dass die Dealerszene den Rauschgifthandel mitunter direkt vor der Tür des Drogenkonsumraumes betreibt. Ein konsequentes Einschreiten der Polizei würde aber zum Abwandern der Drogenabhängigen führen und damit den Sinn der Drogenkonsumräume konterkarieren. Darüber hinaus ist der Konsum von Heroin, für den die Konsumräume vorrangig geschaffen sind, bundesweit eher rückläufig.

Fazit:

Aufgrund des insgesamt rückläufigen Heroin-Konsums und Nichtvorhandenseins offener Drogenszenen in Schleswig-Holstein erscheint die Einrichtung von Drogenkonsumräumen aus Sicht des Landeskriminalamtes wenig sinnvoll.

#### **4) Drug-Checking**


Verschiedene Versuche, Drug-Checking-Angebote im Bundesgebiet zu initiieren, wurden nach Kenntnis des LKA bereits wieder beendet oder nicht umgesetzt.

Die Gründe hierfür sind vielfältig; problematisch sind vor allem der weiterhin bestehende Strafverfolgungszwang der Ermittlungsbehörden, der rechtliche Garantienstatus desjenigen, der die Aussage über die Inhaltsstoffe trifft, sowie Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung in Bezug auf Untersuchungsaufwand und Zeitrahmen.

Impuls gebend für das Konzept des Drug-Checking war das Aufkommen der Ecstasy-Pillen. Die Sicherstellungszahlen in diesem Bereich sind in SH allerdings rückläufig. Aus Sicht der Polizei verleiht das Drug-Checking dem Konsum, sowie dem zwangsläufig vorgeschalteten Erwerb von Drogen scheinbare Legitimierung, was eher zu Konsumanreizen führen dürfte. Da nach wie vor ein hoher Anteil der Eigentumskriminalität der Beschaffung von Drogen dient, sollte eher eine Senkung des Konsums angestrebt werden.

Fazit:

Nach Einschätzung der Polizei wird sich die Einführung des Drug-Checkings eher nachteilig auf die Entwicklung der Kriminalitätsslage auswirken und wird daher nicht befürwortet.



Uwe Vollertsen